

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz, mit dem das Gesetzliche Budgetprovisorium 2025 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2025

Das Gesetzliche Budgetprovisorium 2025, BGBl. I Nr. 8/2025, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende § 1a und § 1b eingefügt:

„§ 1a. Das gemäß § 1 Abs. 1 anzuwendende BFG 2024 ist mit folgenden Abweichungen zu vollziehen:

1. In Artikel V Z 3 lit. f wird die Zeichenfolge „15.01.06“ durch die Zeichenfolge „17.01.03“ ersetzt; in Artikel V Z 3 lit. g wird der Ausdruck „Untergliederung 30“ durch den Ausdruck „Untergliederung 31“ ersetzt und die Zeichenfolge „30.01.06.01.8262.020“ durch die Zeichenfolge „31.02.05.01.8262.020“ ersetzt.
2. In Artikel V Z 3 wird folgende lit. m angefügt:
„m) bei der Budgetposition 51.01.04.7303.000 für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Verbindung mit tatsächlichen Mehreinzahlungen und Mehrerträgen bei der Budgetposition 51.01.04.8835.002.“
3. In Artikel IX Abs. 2 lit. m wird die Zeichenfolge „15.01.06.8297.000“ durch die Zeichenfolge „17.01.03.8297.000“ ersetzt; in Artikel IX Abs. 2 lit. q wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. r angefügt:
„r) Mehreinzahlungen bei den Budgetpositionen 40.01.05.8220.000 (Dividenden von verstaatlichten Unternehmungen) und 40.01.05.8221.000 (Dividenden von verbundenen Unternehmungen).“
4. In Artikel IX Abs. 3 lit. h wird die Zeichenfolge „15.01.06.8297.000“ durch die Zeichenfolge „17.01.03.8297.000“ ersetzt; in Artikel IX Abs. 3 lit. k entfällt die Wortfolge „des Detailbudgets 45.02.01 (Dividenden und Gewinnabfuhr) sowie“; in Artikel IX Abs. 3 lit. m wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. n angefügt:
„n) Mindereinzahlungen bei den Budgetpositionen 40.01.05.8220.000 (Dividenden von verstaatlichten Unternehmungen) und 40.01.05.8221.000 (Dividenden von verbundenen Unternehmungen).“

§ 1b. Aufgrund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, eingetretenen Änderungen im Wirkungsbereich einzelner haushaltsleitender Organe ist das gemäß § 1 Abs. 1 anzuwendende BFG 2024 mit folgenden Abweichungen zu vollziehen:

1. Die Budgetstruktur (Anlage I) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung der Untergliederung 17 lautet „Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport“, jene der Untergliederung 43 „Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft“.
 - b) Eingefügt werden die Globalbudgets „31.04 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ sowie „40.06 Energie“.

c) Die Bezeichnung des Globalbudgets 43.01 lautet „Umwelt und Klima“, jene des Globalbudgets 43.02 „Kreislaufwirtschaft, Chemie und Strahlenschutz“.

2. Folgende im BFG 2024 (Anlage I) veranschlagte Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zu folgenden Detailbudgets umgeschichtet:

	Beträge in Millionen Euro					
	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt			
Umschichtung vom Detailbudget	Aufwand	Ertrag	Auszahlungen	Einzahlungen	Umschichtung zum Detailbudget	Bezeichnung
10.01.01	62,539		62,539		17.01.02	Medien
10.01.04.01	57,497	0,221	57,497	0,221	17.01.02	Medien
10.01.02	0,424		0,424		17.01.01	Zentralstelle
10.02.01	32,942		32,942		31.04.01	Frauenangelegenheiten
10.01.01	0,169		0,169		31.01.01	Zen. u. Serviceeinr.
10.01.02	8,163		8,163		31.01.01	Zen. u. Serviceeinr.
10.01.03	0,500		0,500		31.01.01	Zen. u. Serviceeinr.
15.01.03	0,964		0,964		40.01.06	Personal für Dritte
15.01.06	133,405	14,274	133,405	14,274	17.01.03	Telekom. Breitband
15.02.03.01	1,089	0,049	1,089	0,049	40.03.01	Eich- u. Vermessungsw.
17.01.01	3,048	0,180	3,048	0,180	10.01.01	Ressortübergr. Vorh.
17.01.01	14,380		14,380		10.01.02	Zentralstelle
20.03.01	36,214	0,028	33,993	0,061	21.01.01	Zentralstelle
20.03.01	1,926		1,926		40.01.01	Zentralstelle
30.01.01	0,919		0,919		31.01.01	Zen. u. Serviceeinr.
30.01.04	0,490		0,490		31.02.05.01	LLL
30.01.06.01	43,724	4,002	43,715	3,402	31.02.05.01	LLL
30.01.03	0,211		0,211		31.02.05.02	BIFEB
30.01.06.02	2,768	0,725	2,528	0,756	31.02.05.02	BIFEB
31.03.03	2,000		2,000		30.01.04	Qualitätsentwicklung
41.01.01	5,821		5,821		40.01.01	Zentralstelle
41.01.01	22,651		22,651		42.04.01	Zentralstelle
43.01.02	181,191		181,191		40.06.01	Energie und Transf.
43.01.03	182,075		182,075		40.06.03	Klima-u.Energiefds.
43.01.05	8,884		8,884		40.06.01	Energie und Transf.
43.01.05	2,102		2,102		40.01.01	Zentralstelle
43.01.08	207,423		207,423		40.06.02	Energieversorg.sich.
45.02.01	0,215	816,041	0,215	816,041	40.01.05	Strat.Untern.Beteil.

3. Die in der Anlage II „Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung“ im Detailbudget 41.01.91.03 veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden im erforderlichen Ausmaß zum Detailbudget 42.04.91.03 umgeschichtet. Jene des Detailbudgets 15.01.93 werden zum Detailbudget 40.01.91.03 im erforderlichen Ausmaß umgeschichtet. Jene des Detailbudgets 15.01.98 werden zum Detailbudget 40.01.91.02 im erforderlichen Ausmaß umgeschichtet.

4. Der Personalplan 2024 (Anlage IV) gilt mit der Maßgabe, dass Planstellen nur bis zu den in § 4 des Bundesfinanzrahmengesetzes 2024 bis 2027 in der Fassung des Artikel II dieses Bundesgesetzes für das Jahr 2025 festgelegten Obergrenzen besetzt werden dürfen.

5. Der Personalplan (Anlage IV) wird wie folgt geändert:

a) Im Planstellenverzeichnis 1a lautet die Bezeichnung der Untergliederung 17: „Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport“.

- b) Im Planstellenverzeichnis 1a lauten die Bezeichnungen der Ressorts „BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“, „BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung“, „BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“, „BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ und „BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“ folgendermaßen: „BM für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“, „BM für Bildung“, „BM für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“, „BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ und „BM für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“. Die Bezeichnung „BM für Arbeit und Wirtschaft“ entfällt. Die Bezeichnungen „BM für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ und „BM für Frauen, Wissenschaft und Forschung“ werden neu eingefügt.
- c) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält in der Gesamtübersicht die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- d) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht Bundeskanzleramt“, „Untergliederung 10 Bundeskanzleramt (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 10 Bundeskanzleramt (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Eine Tabelle „Untergliederung 10 Bundeskanzleramt (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich Militärischer Dienst (MB) wird hinzugefügt.
- e) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Inneres“, „Untergliederung 11 Inneres (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 11 Inneres (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- f) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für europäische und internationale Angelegenheiten“, „Untergliederung 12 Äußeres (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 12 Äußeres (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- g) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Landesverteidigung“, „Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- h) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“, „Untergliederung 41 Mobilität (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 41 Mobilität (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- i) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“, „Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- j) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Finanzen“, „Untergliederung 15 Finanzverwaltung (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 15 Finanzverwaltung (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Der Besoldungsgruppen-Bereich Post- u. Fernmeldehoheitsverwaltung entfällt.
- k) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“, „Untergliederung 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport (Gesamtübersicht)“ und „Untergliederung 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Eine Tabelle „Untergliederung 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich Post- u. Fernmeldehoheitsverwaltung wird hinzugefügt. Die Tabelle „Untergliederung 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich Militärischer Dienst (MB) entfällt.
- l) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“, „Untergliederung 20 Arbeit (Gesamtübersicht)“, „Untergliederung 20 Arbeit (Fortsetzung)“ im

Besoldungsgruppen-Bereich „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Tabelle „Untergliederung 20 Arbeit (Fortsetzung)“ im Besoldungsgruppen-Bereich ADV entfällt. Die Tabellen „Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz (Gesamtübersicht)“, „Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz (Fortsetzung)“ erhalten in den Besoldungsgruppen-Bereichen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und ADV jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

- m) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Bildung“, „Untergliederung 30 Bildung (Gesamtübersicht)“, „Untergliederung 30 Bildung (Fortsetzung)“ in den Besoldungsgruppen-Bereichen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und ADV jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- n) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Frauen, Wissenschaft und Forschung“, „Untergliederung 31 Frauen, Wissenschaft und Forschung (Gesamtübersicht)“, „Untergliederung 31 Frauen, Wissenschaft und Forschung (Fortsetzung)“ in den Besoldungsgruppen-Bereichen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und ADV jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- o) Der Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1a) erhält hinsichtlich der Tabellen „Übersicht BM für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“, „Untergliederung 41 Mobilität, (Gesamtübersicht)“, „Untergliederung 41 Mobilität (Fortsetzung)“ in den Besoldungsgruppen-Bereichen „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ und ADV jeweils die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- p) Im Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1b) erhalten die der Untergliederung 40 Wirtschaft übertragenen ausgegliederten Rechtsträger Amt der Bundesimmobilien und Ämter gemäß Poststrukturgesetz die ziffernmäßig bezeichneten Voranschlagstellen 40.01.91.02 und 40.01.91.03.
- q) Im Personalplan für das Jahr 2024 (Planstellenverzeichnis 1b) erhält der der Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft übertragene ausgegliederte Rechtsträger Umweltbundesamt die ziffernmäßig bezeichnete Voranschlagstelle 42.04.91.03.“

2. Der bisherige Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1a, § 1b und § 4 Z 1, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2025, treten mit dem 1. April 2025 in Kraft.“

3. In § 4 Z 1 wird die Wortfolge „der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch die Wortfolge „der Bundeskanzler“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2024 bis 2027

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027, BGBl. I Nr. 149/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2025, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 1 erhält hinsichtlich der Obergrenzen für Auszahlungen für das Jahr 2025 folgende Fassung:

„Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungsbeträge	Jahr 2025 (Beträge in Millionen Euro)
0, 1	Recht und Sicherheit	fix	14.925,112
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	32.347,609
3	Summe 2	variabel	26.564,627
			58.912,236
		fix	20.410,481

4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	16.039,691
		variabel	2.683,178
	Summe 4		18.722,869
5	Kassa und Zinsen	fix	9.914,488
Gesamtsumme			122.885,186“

2. Die Tabelle in § 2 erhält hinsichtlich der Bezeichnung der Untergliederungen und der Obergrenzen für Auszahlungen für das Jahr 2025 folgende Fassung:

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr 2025 (Beträge in Millionen Euro)
01	Präsidentschaftskanzlei	12,814
02	Bundesgesetzgebung	246,242
03	Verfassungsgerichtshof	20,016
04	Verwaltungsgerichtshof	26,172
05	Volksanwaltschaft	15,432
06	Rechnungshof	47,055
10	Bundeskanzleramt	585,151
11	Inneres	3.976,595
12	Äußeres	642,898
13	Justiz	2.300,591
14	Militärische Angelegenheiten	4.302,576
15	Finanzverwaltung	1.563,648
16	Öffentliche Abgaben	0,000
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	592,889
18	Fremdenwesen	583,033
20	Arbeit	9.429,254
	<i>hievon fix</i>	2.202,758
	<i>hievon variabel</i>	7.226,496
21	Soziales und Konsumentenschutz	5.530,066
22	Pensionsversicherung	18.365,210
	<i>hievon fix</i>	0,000
	<i>hievon variabel</i>	18.365,210
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	13.507,812
24	Gesundheit	2.814,948
	<i>hievon fix</i>	1.842,027
	<i>hievon variabel</i>	972,921
25	Familie und Jugend	9.254,946
30	Bildung	11.671,582
31	Wissenschaft und Forschung	7.217,111
32	Kunst und Kultur	666,000
33	Wirtschaft (Forschung)	224,736

34	Innovation und Technologie (Forschung)	621,052
40	Wirtschaft	1.632,937
41	Mobilität	6.198,758
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2.980,479
	<i>hievon fix</i>	1.579,401
	<i>hievon variabel</i>	1.401,078
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	3.431,282
44	Finanzausgleich	3.175,686
	<i>hievon fix</i>	1.900,594
	<i>hievon variabel</i>	1.275,092
45	Bundesvermögen	1.292,223
	<i>hievon fix</i>	1.285,217
	<i>hievon variabel</i>	7,006
46	Finanzmarktstabilität	1,504
	<i>hievon fix</i>	1,502
	<i>hievon variabel</i>	0,002
51	Kassenverwaltung	0,000
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	9.904,488“

3. Die Tabelle in § 4 Abs. 1 erhält hinsichtlich der Bezeichnung der Untergliederungen und der Personalkapazität des Bundes für das Jahr 2025 folgende Fassung:

„Unter- gliederung	Bezeichnung	2025
01	Präsidentschaftskanzlei	93
02	Bundesgesetzgebung	505
03	Verfassungsgerichtshof	110
04	Verwaltungsgerichtshof	202
05	Volksanwaltschaft	93
06	Rechnungshof	328
10	Bundeskanzleramt	1.034
11	Inneres	37.939
12	Äußeres	1.269
13	Justiz	12.516
14	Militärische Angelegenheiten	21.842
15	Finanzverwaltung	12.085
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	402
18	Fremdenwesen	1.620
20	Arbeit	390
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.626
25	Familie und Jugend	147

30	Bildung	46.684
31	Wissenschaft und Forschung	695
32	Kunst und Kultur	311
40	Wirtschaft	2.154
41	Mobilität	971
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2.623
Gesamtsumme (Personalkapazität Bund)		145.639“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die § 1, § 2, § 4 Abs. 1 und § 6, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2025, treten mit 1. April 2025 in Kraft.“

5. Der § 6 lautet:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 4 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.“